

Förderprogramm "Obstbaumpflanzung"

Richtlinie der Gemeinde Mönshheim zur Förderung des Obstanbaus

1. Förderziele

Förderziel ist der Erhalt des noch vorhandenen Obstbaumbestandes sowie die Verjüngung des Bestandes durch Nach- und Ergänzungspflanzungen von Hoch- und Halbstämmen auf der Gemarkung Mönshheim.

2. Art der Förderung:

Gefördert werden Neupflanzungen von hoch bzw. halbstämmigen Obstbäumen bzw. Wildobstbäumen auf Grundstücken der Gemarkung Mönshheim. Gefördert werden die in beiliegender Sortenliste aufgeführten Obstsorten, sowie mit lokalen und alten Obstsorten veredelte Jungbäume (Bäume auf stark wachsender Unterlage bzw. Sämlingsunterlage).

3. Zuschussbetrag:

Die Förderung der Gemeinde beträgt **25 € je Baum**, wobei pro Jahr maximal 10 Bäume je Antragsteller gefördert werden.

4. Berechtigter Personenkreis:

Haus- und Grundstückseigentümer und Pächter/Bewirtschafter. Wird ein Antrag vom Pächter oder Bewirtschafter gestellt, so ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers notwendig.

5. Fördervoraussetzungen:

- Gefördert wird die Pflanzung in der Feldflur, sowie auf Grundstücken im Ortsbereich der Gemeinde Mönshheim.
- Sachgerechte Pflanzung mit Pflanzpfahl, Drahhose, (evtl. Wühlmauskorb) sowie ein artgerechter Erziehungsschnitt der Jungbäume (drei bis vier Leitäste für einen langlebigen Kronenaufbau) in den ersten Jahren.
- Die Baumscheiben von Jungbäumen sollen in den ersten 5 Jahren mechanisch freigehalten werden.

6. Antragstellung und Auszahlung:

- Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bei der Gemeinde auf dem bereitgestellten Formblatt beantragt und bei der Verwaltung eingereicht werden.
- Die Verwaltung prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinie. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung der Fördergelder nach Vorlage der Originalrechnung.
- Der Antragsteller verpflichtet sich bis spätestens Ende des aktuellen, bzw. dem Antrag folgenden, Pflanzzeitraumes nach Ziffer 7, die Bäume zu pflanzen.
- Von der Verwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Pflanzungen in Augenschein zu nehmen.

7. Ergänzende Hinweise:

- Die Bäume sind im Zeitraum von Oktober bis März zu pflanzen.
- Die Bäume sind in einer regionalen Baumschule zu erwerben. Im Antragsformular sind Sorte und Anzahl der zur Pflanzung beabsichtigten Bäume einzutragen.
- Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die bezuschussten Obstbäume fachgerecht zu pflanzen, mindestens 10 Jahre zu pflegen und zu unterhalten.
- Zur Klärung von Fachfragen, wie Standort oder Pflanzung stehen örtliche Fachwarte für Fragen zur Verfügung. Über die Gemeinde können Kontakte hergestellt werden.
- Die Gemeinde Mönshheim kann den Zuschuss zurückfordern, sofern gegen die Richtlinie verstoßen wird.
- Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Mit der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, dass seine Förderdaten im Rahmen der Überprüfung der EU-Agrarbeihilfen an die EU weitergeleitet werden können.

8. Inkrafttreten:

Das Förderprogramm tritt am 12. April 2019 in Kraft.

Anlagen zum Förderprogramm:

- **Sortenliste**
- **Antragsformular**